

**Satzung**  
**Elterninitiative Zwockel e.V.**  
(Stand: 14. Juni 2016)

---

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative Zwockel e.V.“ Er hat seinen Sitz in Arnsberg und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgerichts eintragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Zwockeljahr vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

**§ 2 Zweck**

- (1) Ziel und Zweck des Vereins sind die Einrichtung und der Betrieb einer Spielgruppe für Kinder ab 2 Jahre. Diese sollen durch eine sozialpädagogische Betreuung auf den Kindergartenalltag vorbereitet werden.
- (2) Zur Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit wird ein pädagogisches Konzept erstellt, das mit Erziehern/innen und Eltern umgesetzt und fortgeschrieben wird.
- (3) Darüber hinaus soll die motorische Entwicklung durch kleinkindgerechte, sportliche Angebote unterstützt werden.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (7) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös ungebunden und neutral.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für die Mitgliedsbeiträge beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Mitglieder haben ein uneingeschränktes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Das Betreuungsangebot der Spielgruppe „Zwockelgruppe“ kann nur von Kindern von Vereinsmitgliedern wahrgenommen werden.
- (4) Die Teilnahme mindestens eines/einer Erziehungsberechtigten an den Mitgliederversammlungen, als auch die regelmäßige Mitarbeit in der Spielgruppe zur Unterstützung der Erzieher/innen und darüber hinaus, insbesondere bei der Organisation, Planung und Durchführung von Festen und anderen Veranstaltungen und Anschaffungen, ist eine bindende Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (6) Der Austritt ist schriftlich, mit einmonatiger Frist zum Ende des Zwockeljahres (31.07.), gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Betreuungs- oder Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Mitglied muß vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung haben.
- (8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

**Satzung**  
**Elterninitiative Zwocel e.V.**  
(Stand: 14. Juni 2016)

---

**§ 5 Finanzierung**

- (1) Zur Erfüllung der Verpflichtungen des Vereins zahlen alle Mitglieder Beiträge. Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Spenden oder Einnahmen aus Veranstaltungen.
- (2) Die Beitragshöhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsweise werden vom Vorstand festgelegt. Gezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht anteilig zurückerstattet.
- (3) Für das Betreuungsangebot der Spielgruppe „Zwocelgruppe“ werden Betreuungsbeiträge aufgrund des Betreuungsvertrages gezahlt. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Der Verein kann Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden.

**§ 6 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (a) der Vorstand
  - (b) die Mitgliederversammlung

**§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins befugt.
- (2) Die Vorstandsämter sind wie folgt bezeichnet:
  - 1. Vorsitzende(r)
  - 2. Vorsitzende(r)
  - Kassierer(in)
- (3) Bei Bedarf kann der Vorstand um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden. Diese sind allerdings nicht zur Vertretung des Vereins befugt und nicht Teil des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB. Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
- (4) Die Vorstandmitglieder und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer ist ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellen die verbliebenden Vorstandsmitglieder einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Die in der Spielgruppe tätigen, hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen und die Beisitzer nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand lädt hierzu ein.

**§ 8 Kassenprüfer**

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

**§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen sind:
  - (a) ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
  - (b) außerordentliche Mitgliederversammlung

**Satzung**  
**Elterninitiative Zwöckel e.V.**  
(Stand: 14. Juni 2016)

---

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen in der Einladung schriftlich bekannt gegeben werden.
- (5) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - (b) Entlastung des Vorstandes
  - (c) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer
  - (d) Festsetzung der Betreuungsbeiträge
  - (e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
  - (f) Die Entscheidung über Ausschlüsse
  - (g) Die Entscheidung über personelle Veränderungen bei den Beschäftigten der Spielgruppe, mit Beratung durch das pädagogische Team.
  - (h) Die Regelung aller sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Anträge.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom/von der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

**§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich, mindestens jedoch mehr als die Hälfte aller Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die:

Hospiz-Stiftung Arnsberg-Sundern  
Dem Leben Hoffnung geben  
Hellefelder Str. 27 – 29  
59821 Arnsberg

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Arnsberg, den 14.06.2016